

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der am 12.06.2009 gegründete Verein führt den Namen „Deutscher Capoeira-Bund“. Die Internetpräsenz lautet DECB.de. Der Deutsche Capoeira-Bund wird in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Köln.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Der Deutsche Capoeira-Bund (DECB) ist religiös neutral.

Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Der DECB setzt sich ein für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben.

Der DECB übernimmt Verantwortung für die Umwelt. Er fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.

Satzung und Ordnungen des DECB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgabe

Shows- und Präsentationen der Bewegungskunst, sowie inhaltliche Lehren und Wettkämpfe in Spiel, Tanz, Kampf, Akrobatik und Ausdrucksstärke mit Rangfolgen und mit der Ehrung von Siegern.

Zweck und Aufgabe des DECB ist es insbesondere,

- a) die einzelnen Capoeiragruppen in Deutschland zu fördern und zu verwalten und zu Landesverbänden und gegebenenfalls zu Regionalverbänden und zum Ligaverband zu vereinigen, in denen Capoeira betrieben wird. Die Capoeiragruppen, die die Mitgliedschaft beantragen, behalten ihre traditionelle Unabhängigkeit, nutzen durch die Achtung der Satzung als Mitglieder die Vorteile des DECB, und fördern durch ihre aktive Teilnahme die Capoeira sowohl in Deutschland als auch im Ausland.
- b) Der Deutsche Capoeira-Bund betreibt einen eigenen Ausbildungs- und Förderungsbereich für den Capoeira-Nachwuchs und für Talente.
- c) den Capoeirasport, ihre Kultur, moderne Einflüsse und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch capoeiraspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
- d) den deutschen Capoeirasport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln,
- e) die Infrastruktur seiner gemeinnützigen Mitgliedsverbände sowie Bildungsmaßnahmen für ihre Mitglieder direkt oder indirekt zu fördern,
- f) dafür zu sorgen, dass die Capoeiraspiele innerhalb des DECB-Gebiets nach den festzulegenden Capoeiraregeln ausgetragen werden und die festzulegenden internationalen Capoeiraregeln verbindlich auszulegen,
- g) als Höhepunkte die Deutschen Capoeirafeste durchzuführen. Grundlage für die Durchführung des gesamten Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms ist die DECB-Ordnung.
- h) Auswahlteams zu bilden, zu unterhalten und Länderspiele der Auswahlteams sowie die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Spiele und Lehrgänge durchzuführen,
- i) mit seinen Auswahlteams an internationalen Wettbewerben teilzunehmen und internationale Spiele zu bestreiten,
- j) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Kampf-Schiedsrichtern sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, von Schieds- und Kampfrichtern und die Arbeit von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
- k) zur Professionalisierung der Capoeira alle passenden Formen des Sports in die Entwicklung einfließen zu lassen, wie Savate für die Entwicklung der kämpferischen Anteile, geeignete Tanzformen, Trampolinspringen für die akrobatische Ausbildung, schauspielerisches Handeln, alle Formen der Musik, der Kultur, des Managements, der Geschichte und der Philosophie.
- l) Präventive und Rehabilitative Angebote wie auch Schwimmen zu ermöglichen.
- m) in Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Capoeirasports und ihrer kulturellen Bedeutung soziale Aktivitäten durchzuführen, gerade auch zur Hilfeleistung für bedürftige Personen und zur Wahrnehmung humanitärer Aufgaben,

- n) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
- o) Gewaltpräventive Maßnahmen in der Gesellschaft zu initiieren,
- p) das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern,
- q) die Völkerverständigung zu fördern, insbesondere durch Unterstützung von Jugendarbeit im internationalen Bereich, Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland und wenn es die Voraussetzungen zulassen, Auslandsentwicklungshilfe und konkrete Lebenshilfe für Bedürftige im Ausland.
- r) finanzielle Mittel in die Gerätebeschaffung und Geräte- und Materialentwicklung für die Capoeira zu investieren,
- s) die Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen, zu unterstützen, wenn es die Voraussetzungen zulassen und den Kapitalaufbau zur Gründung einer GmbH der Profiligena zu unterstützen. Für den Aufbau, den Erhalt und für die Professionalisierung des Verbandes sollen auch marktorientierte Geld-Preise für hervorragende Leistungen, die dem Vereinszweck dienen, ausgeschrieben werden dürfen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der DECB verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des DECB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des DECB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DECB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der DECB erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1. AO tätig wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des DECB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen an das „Projekt-GlueckSchmiede.de“ überschrieben. Sollte dies nicht möglich sein, wird das Vermögen zu gleichen Teilen an „Die Gesellschafter.de“ der Aktion Mensch und an GREENPEACE überschrieben.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Capoeiravereinen
- d) Vereinen mit assoziierbaren Inhalten
- e) Landesverbänden des DECB
- f) Assoziierbaren Verbänden
- g) Ehrenmitgliedern

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Für die Vereinsgründung kann jede natürliche Person als Mitglied dem Verein angehören. Bis die Präsidiumsmitglieder der Länder gewählt wurden, stellen die Gründungsmitglieder die Mitgliederversammlung.

Die Gründungsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Vorstand kann eine vorläufige Aufnahme genehmigen und eine Aufnahme vor allem dann verweigern, wenn Zweifel an der aufrichtigen uneigennütigen Bereitschaft des Bewerbers an den Zielen der Satzung mitzuwirken bestehen. Hierfür bedarf es keiner Rechtfertigungspflicht seitens des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft ist zunächst für zwei Jahre auf Probe und kann während dieser Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Danach ist eine Auflösung aus wichtigem Grund möglich.

2. Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes, so kann ein neuer Verband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebiets von einem bestehenden Verband übernommen werden. Nr. 1. gilt entsprechend.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DECB erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) Löschung des Vereins.

2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes, einzelner Personen, einer freien Gruppe, eines Vereins, eines Landes-Verbandes muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des DECB durch Einschreibebrief dem DECB mitgeteilt werden.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle durch diese Satzung und vertragliche Vereinbarungen erworbenen Rechte und Befugnisse auf den DECB über.

§ 8

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand und in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

1. wenn die in § 9 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz durch das Präsidium erfolgter Abmahnung fortgesetzt werden,
2. wenn das Mitglied seinen dem DECB oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
3. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt. Ein solcher Verstoß liegt in jedem Fall vor, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen Bestimmungen des DECB verstößt. Ein Ausschluss durch andere satzungsgemäß vorgesehene Organe des DECB bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Näheres wird in einer Beitragsordnung beschlossen.
4. Das Recht, über Fernseh-, Rundfunk-, Audio- sowie jegliche Form der Online-Übertragungen von Vorführungen, Spielen und Wettkämpfen im Rahmen von Veranstaltungen des DECB Verträge zu schließen, besitzt der DECB. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform - insbesondere des Internets und anderer Online-Dienste und bestehender und zukünftiger digitaler Übertragungstechniken - sowie möglicher Vertragspartner.

§ 10

Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes, die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auch im Außenverhältnis entlasten
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - k) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels elektronischer Post und Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des DECB.de.
Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.

Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte e-mail-Adresse. Wenn sich diese ändert ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht über eine eigene oder über eine ungültige e-mail-Adresse verfügen werden durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetpräsenz informiert.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 5 der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 45 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
8. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 9 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Protokolle: Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer, der zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt wird, unterzeichnet werden.

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht haben:
 - a) erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Capoeiravereine
 - c) Vereine mit assoziierbaren Inhalten

- d) Landesverbände des DECB
 - e) assoziierbare Verbände
 - f) Ehrenmitglieder als Ehrenpräsidenten
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand mit den folgenden Funktionen besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 1. Beachtung und Kontrolle der Beschlüsse und Festlegungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Organisation der Unterstützung bei schwierigen Aufgaben.
 2. Entwicklung von Konzeptionen, Erarbeitung von Verträgen, Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
 3. Leitung und Kontrolle der kulturellen Veranstaltungen, Feste und anderer Aktivitäten des Vereins.
 4. Konsequenter Einsatz für das Erreichen der Vereinsziele.
 5. Vertretung des Vereins nach Außen hin.
 - b) dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1) Vertretung in den Amtsgeschäften des Vorsitzenden bei dessen Krankheit, Urlaub oder anderweitigem Ausfall.
 - 2) Entwicklung von Konzeptionen, Erarbeitung von Verträgen, Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
 - 3) Konsequenter Einsatz für das Erreichen der Vereinsziele.
 - 4) Vertretung des Vereins nach Außen hin.
 - c) dem 2.stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1) Vertretung in den Amtsgeschäften des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden bei dessen Krankheit, Urlaub oder anderweitigem Ausfall.
 - 2) Entwicklung von Konzeptionen, Erarbeitung von Verträgen, Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
 - 3) Konsequenter Einsatz für das Erreichen der Vereinsziele.
 - 4) Vertretung des Vereins nach Außen hin.
2. **Der Vorstand** ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen des DECB zugewiesen sind. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Der Erlass von Richtlinien und anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der vom Vorstand zu erstellenden DECB-Ordnungen,
 - die Festlegung der Austragungsorte für die Länderspiele,
 - die Benennung der Kampf- und Schiedsrichter und Assistenten gegenüber dem Vorstand auf Vorschlag des Kampf- und Schiedsrichterausschusses,
 - die Genehmigung des Einsatzes von nicht dem Vorstand gemeldeten Kampf- und Schiedsrichtern und Assistenten im Ausland,
 - die Umsetzung der Entscheidungen der Organe des DECB.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen und ernennt die Ehrenmitglieder.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der gewählten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Keine Entscheidung im Vorstand oder im Präsidium mit finanzieller Tragweite wird ohne schriftliches Einverständnis des Vorsitzenden getroffen.

3. Der Vorsitzende wird zum ständigen hauptamtlich geschäftsführenden Vorsitzenden berufen. Die Möglichkeit seiner Abberufung aus wichtigem Grund bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung bleibt unangetastet. Der Vorsitzende kann Mitarbeiter zur Unterstützung seiner Arbeit einstellen.
4. Die Amtsdauer des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters beträgt jeweils drei Jahre. Sie bleiben grundsätzlich bis zur nachfolgenden satzungsmäßigen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der drei Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Präsidium

Zusammensetzung, Wahl

1. Das Präsidium mit den folgenden Funktionen besteht aus:

1.1. dem Vorstand gemäß § 14.1 bis 14.4

- a) dem 1. Vorsitzenden, der Präsident ist und als hauptamtlicher Mitarbeiter die Geschäftsführung inne hat,

Der Präsident ist oberster Repräsentant des DECB. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er ist insbesondere auch zuständig für die Belange der zu bildenden Nationalmannschaft und den Leistungssport.

Die Benennung von Lehrgangleitungen wird vom Präsidenten oder von durch ihn beauftragte qualifizierte Mitarbeiter entschieden. Die Mitglieder des Präsidiums verwalten ihre Ressorts selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten.

- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, der 1. stellvertretender Präsident ist,
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, der 2. stellvertretender Präsident ist,

1.2. dem Schatzmeister

Führung der finanztechnischen und versicherungstechnischen Unterlagen. Erstellung des Finanzplanes, ggf. Bilanzierung, Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung und Erstellung der steuerlichen Dokumente. Der Schatzmeister wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

1. Verwaltung und sichere Verwahrung der finanziellen Mittel des Vereins.
2. Kontakt zu und Arbeit mit Banken. Verwaltung der Vereinsgelder über die Vereinskonto. Anlage der Vereinsrücklagen in Form von Festgeldern o.ä.
3. Organisation und Durchführung der Kassierungen oder Rechnungsausgaben bzw. deren Versand.
4. Mahnwesen des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern und externen Schuldnern.
5. Spendenwesen

1.3. den Vizepräsidenten

die von den jeweiligen Landesverbände gewählt werden.

1. Führung des Landesverbandes, Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Landesverbände. Organisation der Unterstützung des Vorstandes bei schwierigen Aufgaben.
2. Entwicklung von Konzeptionen, Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des DECB in den jeweiligen Bundesländern.
3. Konsequenter Einsatz für das Erreichen der Vereinsziele.
4. Vertretung des Landesverbandes nach Außen hin.

1.4. den Ehrenpräsidenten

Ehrende und beratende Funktionen. Die Ehrenpräsidenten, die die Ehrenmitglieder sind, werden auf Vorschlag hin von den Mitgliedern gewählt. Die Wahl ist dann gültig, wenn der Vorstand der Wahl einstimmig zustimmt.

2. Für die Vorstands- und Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden gilt die Probezeit von zwei Jahren, in der die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen vom Vorsitzenden aufgelöst werden kann. Danach ist die Auflösung aus wichtigem Grund weiterhin möglich. Wahl auf drei Jahre. **Die Wahl der Vizepräsidenten des DECB aus den Bundesländern erfolgt durch die Mitglieder des DECB aus den jeweiligen Bundesländern bzw. den zu bildenden Landesverbänden. Die Mitglieder aus den Bundesländern sollen mindestens zwei Kandidaten wählen, die vom Vorstand und in der Phase des Aufbaus von den Gründungsmitgliedern und später von den gewählten und bestätigten Vizepräsidenten bestätigt oder abgelehnt werden. Ein 2. Vizepräsident kann gewählt werden, um den 1. Vizepräsidenten vertreten zu können. Im eigenen Landesverband ist der Titel des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Präsidiums „Landes-Präsident“ bzw. „Landes-Präsidentin“.**

Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse abberufen und ersetzen.

Es darf neben Gesamtwahl und zusammengefasster Wahl in Block- und (Mehrheits-) Listenwahl gewählt werden. Wenn Landesverbände gegründet wurden, legt die Wahlordnung als erweiterter Bestandteil der Satzung, das Stimmrecht der Landesverbandsvertreter fest.

Die Mitgliederversammlung bzw. die Mitgliederversammlung der Landesverbände wird zu Beginn des Kalenderjahres durch den Präsidenten mittels elektronischer Post einberufen. Der Vorstand kann jederzeit selbst erscheinen oder Wahlbeobachter in die Landesverbände entsenden, wenn die Mitgliederversammlung räumlich getrennt in den einzelnen Bundesländern stattfindet.

Für die folgenden Aufgabenbereiche sollen die Vizepräsidenten Ausschüsse einrichten:

für Frauen- und Mädchencapoeira
für Rechts- und Satzungsfragen
für Jugendcapoeira
für Prävention, Integration, Freizeit- und Breitensport
für Qualifizierung
für sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben
für Innovationen

Die Mitglieder des Präsidiums sind mit Ausnahme des Vorsitzenden des DECB grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Einkommens- und Verdienstausfall sowie Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung sofern der Finanzstatus des DECB diese Kosten nach Prioritätenabwägung decken kann. **Die Entscheidung trifft der Vorstand.**

§ 16

Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, Rechtsstellung

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des DECB.

Vertreter im Sinne des BGB sind der geschäftsführende Präsident / Vorsitzende, der 1.stellvertretende Vorsitzende und der 2.stellvertretende Vorsitzende, und zwar jeweils zwei dieser Mitglieder gemeinsam.

Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit. Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise und Kommissionen zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung der einzelnen Mitglieder.

Es ist befugt, die Beschlüsse der ihnen untergeordneten Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden.

§ 17

Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält und zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Änderungen zum Status des Vorstands sind nur unter Berücksichtigung des § 14. möglich.

§18

Prämienzahlung

Für einen zahlreichen Beitritt von Mitglieds-Gruppen und Verbänden kann an den leitenden Vorsitzenden eine marktorientierte Prämie, die sich am Jahresbeitrag der angemeldeten Neumitglieder bemisst, ausgegeben werden.

Innovative zukunftsweisende Beiträge können ebenfalls prämiert werden.

§19

Beiträge

DECB-Beiträge werden von Einzelmitgliedern, Mitgliedern der Capoeiragruppen und anderer assoziierter Gruppen und Verbände je Vereinsmitglied und Jahr erhoben.

DECB-Beiträge für den DECB-eigenen Ausbildungs- und Förderungsbetrieb werden zusätzlich je Vereinsmitglied und Jahr erhoben.

Ehrenamtlich tätige können eine Ehrenamtspauschale von 500,00 Euro pro Jahr erhalten.

Leitende Funktionen können mit einem Dienst- oder Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart werden.

Sonderumlagen können bis zur 6-fachen Grenze des Jahresbeitrages erhoben werden. Sonderumlagen können für Innovationsprämien, Gerätebeschaffung und sonstige dem Satzungszweck dienliche Kapitalbeschaffung erhoben werden.

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Name

Vorname

Geb.-Datum

Adresse

Unterschrift